

Militärische Grundbegriffe

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **44 (1968-1969)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Militärische Grundbegriffe

Die Kapitulation

Im Bereich des schweizerischen Militärrechts sind unter dem *Begriff der Kapitulation* zwei grundverschiedene Gegenstände zu verstehen:

- die *Kapitulation* als Form der Einstellung von Feindseligkeiten seitens eines Truppenverbandes;
- die «*Militärkapitulationen*» als Vereinbarung mit einer fremden Macht über die Anwerbung schweizerischer Söldner.

1. Die *Kapitulation* bedeutet die Vereinbarung über die Bedingungen, unter denen sich Teile (oder die Gesamtheit) einer bewaffneten Macht dem Feind ergeben und ihre Kampfhandlungen einstellen. Der Begriff der Kapitulation entspricht altem Kriegsrecht; er ist entstanden aus der Übergabe von Festungen, Garnisonen, belagerten Städten usw., deren Besatzung kapitulierte; von hier ist er auf Feldarmeen übergegangen. Die Haager Landkriegsordnung (LKO) gibt keine Definition des Begriffs der Kapitulation, sondern beschränkt sich darauf, in Artikel 35 gewisse Bedingungen festzulegen, unter denen Kapitulationen geschlossen werden sollen — wozu festzustellen ist, dass kein Gegner verpflichtet werden kann, eine Kapitulation einzugehen. Er kann auch ohne formelle Kapitulation «die Waffen strecken».

Inhaltlich umschliesst die Kapitulation in erster Linie die Einstellung aller Feindseligkeiten der kapitulierenden Partei gegenüber dem Gegner, mit dem die Kapitulation eingegangen wurde, für die ganze Dauer des betreffenden Krieges. Weitere Gegenstände der Kapitulation betreffen das Schicksal der Truppe der kapitulierenden Partei und ihres Materials. Für die Truppe gilt der in Artikel 35 LKO verankerte Grundsatz, dass Kapitulationen «den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen» sollen. Meist wird die kapitulierende Truppe in die Kriegsgefangenschaft gehen; aus dem Gedanken des Ehrenschutzes werden dabei bisweilen besondere Klauseln in die Kapitulation aufgenommen, die beispielsweise in Anerkennung eines ritterlich geführten Kampfes der kapitulierenden Truppe bestimmte Rechte gewähren (Waffentragen der Offiziere, Recht auf freien Abzug usw.). Nicht zulässig und rechtlich unverbindlich sind Vereinbarungen mit den Kapitulierenden,

die sie ihrem Wesen nach gar nicht erfüllen können (z. B. politische Verpflichtungen). Neben der Festlegung des Schicksals der Truppe wird sich eine Kapitulation in der Regel auch über die materiellen Mittel des Kapitulierenden aussprechen. Meist wird die Übereinkunft darin bestehen, dass der Kapitulierende dem Sieger die Kriegsmittel und befestigten Plätze auszuhändigen und mit der kapitulierenden Truppe in Kriegsgefangenschaft zu gehen hat. Für die Kriegsmittel (Waffen, Geräte, Depots, Anlagen usw.), aber auch für die Truppe gilt der Grundsatz der Erhaltung des status quo im Zeitpunkt der Kapitulation; d. h. sie dürfen nach der Kapitulation nicht mehr zum Nachteil des Siegers verändert werden. Dieses Prinzip ergibt sich aus Absatz 2 von Artikel 35 der LKO, wo bestimmt wird, dass die Kapitulationsbedingungen von den Parteien gewissenhaft beobachtet werden müssen. Wo diese Regel verletzt wird, können die Verletzenden strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden; auch haben sie entstandenen Schaden zu ersetzen. Festzustellen ist dazu, dass die Aufhebung einer Kapitulation durch einen Einsatz von aussen jederzeit möglich ist, denn Kapitulation bedeutet nicht Aufhebung des Kriegszustandes.

Die Kapitulation, für die eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben ist — die Schriftlichkeit wird die Regel sein — wird sich somit in der Regel aussprechen über:

- Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bzw. der Einstellung der Feindseligkeiten,
- Bedingungen für die Behandlung der kapitulierenden Truppe,
- Übergabe von Kriegsmaterial,
- Übergabe von Örtlichkeiten,
- Sorge für Verwundete und Kranke.

Mit seiner Kapitulation bindet der kapitulierende Truppenkommandant seinen Staat. Eine nachträgliche Ratifikation der Kapitulation ist nicht notwendig. Hat der kapitulierende Kommandant jedoch seine Befugnisse überschritten oder sonstwie pflichtwidrig gehandelt, kann der betreffende Staat die Kapitulation anfechten. Dies dürfte jedoch nur in ausgeprägten Ausnahmefällen zum Erfolg führen, da das Völkerrecht das Vertrauen des Vertragspartners schützen muss. Dagegen ist es Aufgabe der im Krieg stehenden Nationen, die Kompetenzen seiner militärischen Führer genau abzugrenzen, damit über die innerstaatliche Regelung keine Zweifel bestehen. Interessant sind in diesem Zusammenhang die Richtlinien, die der Bundesrat am 31. August 1939 General Guisan über seine entsprechenden Kompetenzen erteilt hat (Ziffer 5 der Weisungen an den General). Darin war der Oberbefehlshaber nur ermächtigt, mit dem nächsten Kommandanten einer fremden Armee Abkommen zu schliessen, die sich auf eine vorübergehende und rein militärische Regelung von Fragen eher lokaler Bedeutung bezogen. Für Militärabkommen, welche die Gesamtheit der beiden Armeen betrafen, behielt sich der Bundesrat den Entscheid vor — also auch über die Frage einer Kapitulation grösserer Teile oder der ganzen Armee. — Schliesslich stellt auch Artikel 75 unseres Militärstrafgesetzes die ungerechtfertigte Kapitulation eines festen

Termine

September

- 13./14. 5. Zürcher Distanzmarsch des UOV Zürich nach Baden
- 13./14. Burgdorf Schweizerische Feldpost-Uof-Tage Luzern Sitzung des ZV des SUOV
- 20./21. Sonthofen (BRD) Patrouillen-Wettkämpfe der AESOR
- 28. Gossau SG Veteranentagung des SUOV
- 28. Reinach AG 26. Aargauischer Militärwettmarsch des UOV Oberwynen- und Seetal ohne Schiessen

Oktober

- 4./5. Männedorf 5. Mil Nacht-OL der UOG Zürichsee rechtes Ufer
- 5. 8. Militärradrennen St. Gallen—Zürich
- 12. Altdorfer Jubiläums-Militärwettmarsch
- 25./26. Weinfelden KUT des thurgauischen UOV Zug 17. Nacht-OL der OG für Of und Uof
- 26. Kriens Krienser Waffenlauf

November

- 2.—14. Flugreise des «Schweizer Soldaten» nach Israel
- 8./9. Magglingen Zentralkurs Zivile Verantwortung des SUOV
- 22./23. Sursee 11. Zentralschweizerischer Distanzmarsch

1970

Januar

- 18./19. Nordwestschweizerische Militär-Skiwettkämpfe des UOV Baselland
- 24./25. Brienz/Axalp Mil Mannschaftsabfahrt und 4. Mil Ski-Patr-Lauf des UOV Brienz

März

- 7./8. Zweisimmen/Lenk 8. Schweiz. Winter-Gebirgs-Skilauf unter dem Patronat des SUOV

April

- 25. Biel Delegiertenversammlung des SUOV

Mai

- 9./10. Bern 11. Schweiz. Zwei-Tage-Marsch unter dem Patronat des SUOV
- 30./31. Ganze Schweiz Eidgenössisches Feldschiessen

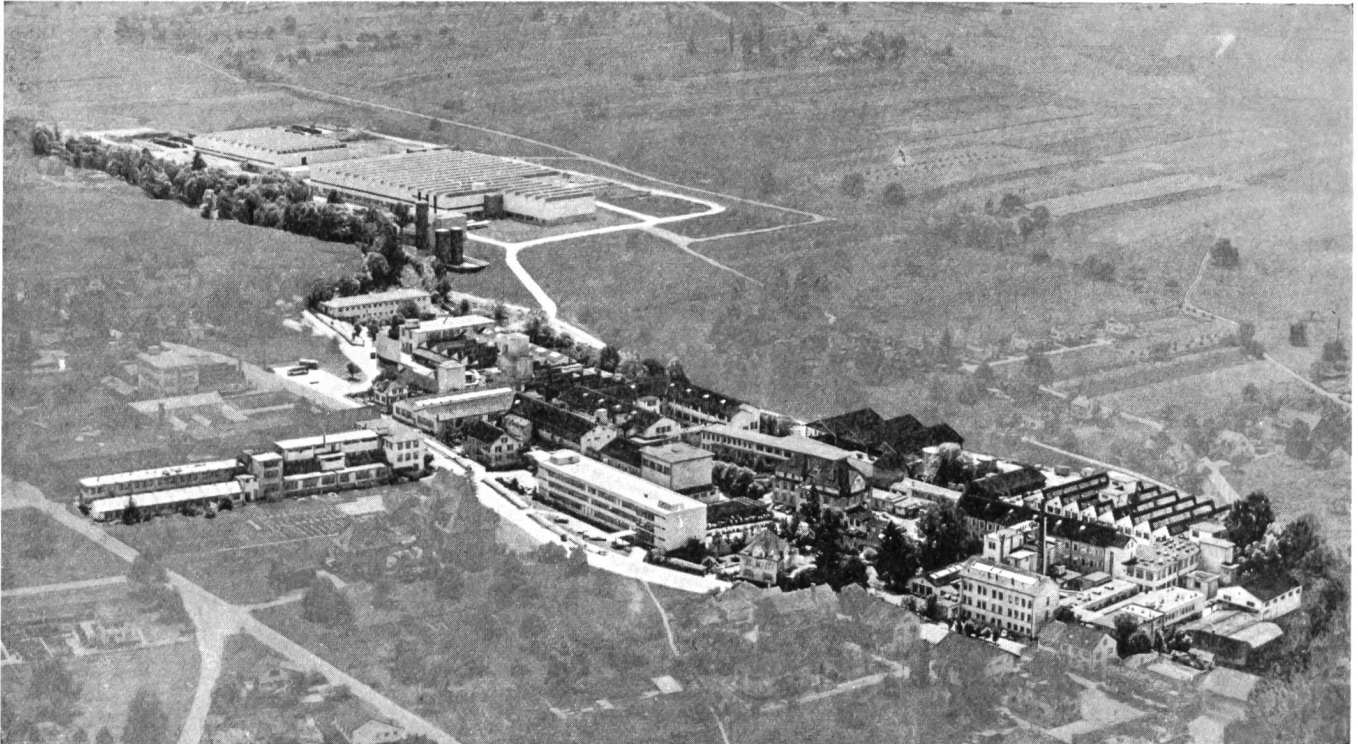
Juni

- 5.—7. Payerne Schweizerische Unteroffizierstage

Erstklassige Passphotos

Pleyer - PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104



Hitzebeständiges Material mit hoher mechanischer Festigkeit in Form von Rohren (für Zellenrohre) und Platten

Glashartgewebe (Vetronit) auf der Basis von Phenol- (Klasse B), Epoxid- (Klasse F) und Silikonharz (Klasse H)

Kupferkaschierte Schichtpressstoffe als Basismaterial für gedruckte Schaltungen:

Hartpapier (Cu-Dellit) auf Phenol- und Epoxidharzbasis

Glashartgewebe (Cu-Vetronit) auf Epoxidharzbasis

Epoxid-Giessharz (Durotenax), feuchtigkeitsbeständig und gut bearbeitbar

Lackisolierte Wicklungsdrähte für alle Anwendungsgebiete

Soflex-(PVC-)isolierte Leiter und wärmebeständige Leiter mit Soflex-TQ- und Sili-flex-(Silikon-)Isolation

Soflex-Montierungsdrähte für Schwachstromanlagen

Keramische Isolierkitt (Klasse C)

Spezialteile aus Oxyd-Keramik

Ausgussmassen und Schutzlacke für Apparateteile



ISOLA

**Schweizerische Isola-Werke
Breitenbach**

Telefon (061) 80 21 21 / 80 14 21 — Telex 62479

Platzes oder eines Truppenteils unter Strafe.

Eine problematische Form der Kapitulation hat der Zweite Weltkrieg mit der im Januar 1943 in Casablanca beschlossenen Forderung nach der «*bedingungslosen Kapitulation*» der Achsenmächte gebracht. Diese Formel war nicht nur rechtlich fragwürdig (sie dürfte im Widerspruch zu den Artikeln 23 lit. d und 35 Absatz 1 der LKO gestanden haben), sondern sie erwies sich auch politisch als höchst zweischneidig, da sie den Widerstandswillen des Gegners unnötig stärkte und damit den Krieg verlängerte.

2. Die *Militärkapitulation* galt als ein Vertrag des Bundes oder eines Kantons mit einem dritten Staat, worin sich Bund oder Kanton verpflichteten, den Vertragspartner auf ihrem Gebiet eine bestimmte Anzahl von Söldnern anwerben zu lassen; dabei sicherte der Drittstaat den geworbenen Söldnern eine gewisse Rechtsstellung (Sold, Verpflegung, Bekleidung, Beförderungen, Justiz, Pensionen) zu — früher war damit vielfach auch die Gewährung eines Jahrgelds an die betreffende schweizerische Stelle verbunden. Das Eingehen *neuer* Militärkapitulationen wurde vor allem aus Neutralitätsgründen bereits in der Bundesverfassung von 1848 verboten; nach den Meutereien in den napolitanischen Schweizerregimentern im Jahre 1859 wurden die letzten noch *bestehenden* schweizerischen Soldtruppen aufgehoben. (Der Dienst in der päpstlichen Schweizergarde gilt nicht als fremder Militärdienst.) Damit nahmen die Militärkapitulationen ihr Ende. Heute gilt Artikel 11 der Bundesverfassung, der in einem knappen Satz bestimmt: «Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.» K.

Schweizerische Armee

Unsere Armee als «Chumm mer z Hilf»

Die Hauptaufgabe, die unserer Armee in Friedenszeiten gestellt ist, besteht darin, ihre *militärische Ausbildung* zu betreiben und Truppe und Führer auf einen Stand des militärischen Könnens und Wissens zu bringen, der den jederzeitigen Ernstfall-Einsatz gewährleistet. Es zeigt sich aber immer wieder, dass in Friedenszeiten neben dieser militärischen Hauptaufgabe auch gewisse Nebenaufgaben an die Armee herantreten, die von ihr ebenfalls erfüllt werden müssen. Vielfach handelt es sich dabei um Arbeiten und Verrichtungen, die irgendwie mit unserem Milizsystem zusammenhängen und die von der Armee in der Regel auch immer wieder geleistet werden, wenn der Dienstbetrieb dadurch nicht allzusehr gestört wird. Am liebsten sind der Armee jene aussermilitärischen Einsätze, in denen die Truppe in ihrem ureigenen militärischen Bereich etwas lernen kann, die also für sie nicht verlorene Zeit bedeuten. Solche Möglichkeiten bieten sich recht häufig.

Im laufenden Jahr haben sich bereits eine ganze Reihe solcher aussermilitärischer Arbeiten eingestellt, die zeigen, dass in unseren Verhältnissen die Armee ein guter

und willkommener «Chumm mer z Hilf» für zivile Aufgaben ist, die von nicht-militärischen Einrichtungen nicht oder nur unter Schwierigkeiten erfüllt werden können. Es sei an folgende Truppeneinsätze erinnert:

1. Anlässlich des *Austalls der Telefonzentrale von Zürich-Hottingen* wurden nach dem 28. Februar 1969 zur Aufrechterhaltung wichtiger Verbindungen Übermittlungstruppen der Armee eingesetzt. Ausser Angehörigen der Übermittlungsrekrutenschule 38 (Bülach) standen auch Mitglieder des Verbandes der Übermittlungstruppen im Einsatz. Die mit den militärischen Funkstationen sichergestellten Verbindungen dienten vor allem der Polizei und dem Wetterdienst.

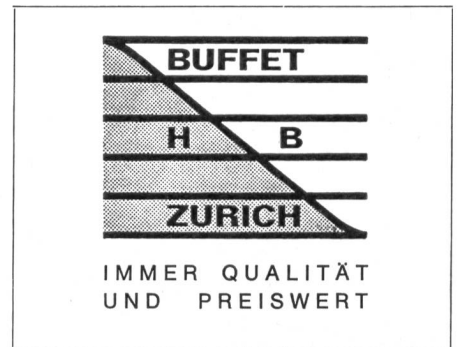
2. Für Hilfsarbeiten im *Erdbebengebiet des Wägital* ist ein Teil des Genie Bat 3 eingesetzt worden. Diese Arbeiten wurden von der Truppe während 3 Wochen, d. h. vom 14. April bis 1. Mai 1969, im Wägital ausgeführt. Während dieser Zeit wurden vom Genie Bat 3, in Zusammenarbeit mit zivilen Baufirmen, die vorwiegend Material und Baumaschinen zur Verfügung stellten, zwei für den normalen Strassenverkehr benutzbare Brücken und die zum Befahren der Brücken erforderlichen Zufahrtsstrassen erstellt. Dank dieser Arbeiten konnte innert kurzer Zeit eine direkte Strassenverbindung zwischen Siebnen und Wägital hergestellt werden, die der Bevölkerung des hinteren Wägital den zeitraubenden Umweg über die Sattellegg—Einsiedeln nach Siebnen erspart.

3. Im Zusammenhang mit dem *Besuch von Papst Paul VI. in Genf* vom 10. Juni 1969 wurden auf Verlangen des Kantons Truppen zur Verfügung gestellt, welche als Verstärkung der Polizeikräfte mithelfen sollten, einen geordneten Ablauf des Besuchsprogramms sicherzustellen. Zu diesem Ehrendienst in Genf wurden das Pz Rgt 7 und die Hb Abt 2 kommandiert.

4. Anlässlich der *Basler Gymnaestrada* vom 2. bis 6. Juli 1969 haben Angehörige der Übermittlungstruppen für die Sicherstellung der Verbindungen gesorgt. Neben der Presse hat auch die weitverzweigte Organisation dieses Grossanlasses aus dem militärischen Telefon- und Funknetz Nutzen gezogen. Die Bedienung der Telefon- und Funkzentrale, der Funknetze und des Störungsdienstes oblag der Sektion beider Basel des Eidg. Verbandes der Übermittlungstruppen. Von den drei eingerichteten Funknetzen profitierten schliesslich auch die öffentlichen Verkehrsmittel; insbesondere wurden die Buskolonnen der Basler Verkehrsbetriebe über Funk geleitet. K.

*

Vorweg erwähnen wir das in Vorbereitung und Durchführung glänzend gelungene Eidgenössische Schützenfest in Thun, das vom 7. bis 28. Juli zu einer machtvollen Demonstration nationaler Selbstbehauptung und Wehrbereitschaft wurde. Dieses 49. ESF wurde von gegen 84 000 Schützen besucht, die dafür mit den Transport- und Munitionskosten rund 6,4 Millionen Franken aufbrachten, während die Plansumme mit



rund 4,5 Millionen Franken um 700 000 Franken überschossen wurde. Zu den erfreulichsten Punkten des Thuner Festes gehört ohne Zweifel die unerwartet gross ausgefallene Beteiligung junger und jüngerster Schützen, also auch jener Generation, der man in den letzten Jahren und Monaten sehr viel und sehr viel Schwerwiegendes vorgeworfen hat. Mit der Beteiligung am Eidgenössischen Schützenfest, die nicht obligatorisch und nicht unter Druck, sondern aus Freude am Schiesssport und an der Waffe erfolgte, demonstrierte der gute und bestimmt grössere Teil der heutigen Jugend, wo sie steht. Geben wir doch künftig dieser Jugend und ihren Taten mehr Publizität, als den einen negativen Geist ausstrahlenden Krawallen einer kleinen, oft durch alte Drahtzieher fehlgeleiteten verschwindenden Minderheit.

An dieser Stelle richten wir Dank und Gratulation an den OK-Präsidenten, Major Ernst Walter, Ortschef und Chef der Zivilschutzstelle der Stadt Thun, der mit seinen Mitarbeitern ganze und prachtvoll Arbeit im Dienste der Schweizer Schützen, ihrer Tradition und ihres Bekenntnisses zu Armee und Heimat leistete. In seinem Stab befanden sich mit den Vertretern anderer militärischer Vereine auch zahlreiche Mitarbeiter aus dem Unteroffiziersverein der Stadt Thun.

*

Es ist erfreulich und unterstreicht die Bedeutung der im Range unteren, im Kriege aber vordersten Kader der Armee, dass in allen Unteroffiziersschulen unseres Landes die *Beförderung zum Korporal Mitte Juli* als besondere Feierlichkeit an einem dafür geeigneten Ort vorgenommen wurde. Wir danken den Schulkommandanten für dieses Verständnis, das auch die Achtung vor dem Mitarbeiter ausdrückt, der heute mehr denn je nicht nur Untergebener ist, sondern eine Persönlichkeit, auf die man sich in allen Situationen sollte verlassen können. Durch die Presse gingen in Wort und Bild Berichte über Beförderungen von Unteroffizieren im Château de Coppet, im Rathausaal von Weinfelden, in Andermatt, auf der Ruine Dorneck, im Rittersaal des Schlosses Sargans, im Château d'Yverdon, am General-Guisan-Quai in Luzern, im Château de Morges und an anderen, für solche Breventierungsfeiern gut ausgewählten Orten. Es ist auch erfreulich, dass es die Schulkommandanten immer mehr verstehen, auch die Presse für solche Anlässe zu interessieren, die Redaktionen einladen und mit den notwendigen Unterlagen versehen. Schön wäre es, wenn dafür vermehrt auch Radio und Fernsehen gewonnen werden könnten.